

**Kapitalanlagegesellschaft:
Universal-Investment-Gesellschaft mbH**



Fondspicker Global UI

**Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts
Vereinfachter Verkaufsprospekt**

Ausgabedatum: August 2007

Depotbank:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Vertrieb:

Kroos Vermögensverwaltung AG

Kurzdarstellung des Sondervermögens

Auflegungsdatum und anwendbares Recht

Das Sondervermögen wurde am 22. August 2007 gemäß deutschem Recht aufgelegt.

WKN

A0MRAC

ISIN

DE000A0MRAC3

Laufzeit

Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Anlageinformationen

Anlageziel

Die Anlagepolitik des Sondervermögens ist auf die Erzielung eines möglichst stetigen Wertzuwachses ausgerichtet.

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Daneben ist die Anlage in allen sonstigen in den Vertragsbedingungen genannten Vermögensgegenständen zulässig. Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten.

Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Anteilen an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt werden. Ein Aktienfonds ist ein Sondervermögen, das aufgrund seiner Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % Aktien erwirbt oder ausweislich des letzten Jahresberichtes und/oder Halbjahresberichtes überwiegend in Aktien angelegt hat.

Das Fondsmanagement konzentriert sich bei der Auswahl der Zielfonds insbesondere auf internationale, regionale bzw. in aussichtsreiche Länder/Branchen investierende Aktienfonds.

Der Focus soll dabei auf Fonds mit einer längeren überzeugenden Historie liegen, die in den vergangenen Jahren stetig auf den Spitzenplätzen diverser Ranglisten rangiert haben. Darüber hinaus kann auch in viel versprechende Fonds investiert werden, die noch keine lange Historie aufweisen, deren Methodik oder deren Manager jedoch eine sinnvolle Portfoliobereicherung darstellen. Je nach Marktlage kann das Sondervermögen auch in Immobilien-, Renten- oder Geldmarktfonds angelegt werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagestrategie kann die Umsatzhäufigkeit im Sondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Sondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Fondswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Sondervermögens

Der Fonds unterliegt dem allgemeinen Marktrisiko. Der Wert des Fondsvermögens und damit der Wert jedes einzelnen Anteils kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Anteile unter Umständen sein investiertes Geld nicht vollständig zurück erhält.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten.**
- **Unternehmensspezifische Entwicklungen.**
- **Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.**
- **Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.**
- **Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung).**
- **Das Sondervermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.**

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das

Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zudem bestehen bei dem Sondervermögen folgende Einzelrisiken, die dazu führen können, dass sich die Anteilwerte nicht konstant positiv entwickeln:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Adressenausfallrisiko

Neben allgemeinen Marktrisiken besteht beim Erwerb von Wertpapieren ein ausstellerbezogenes Risiko. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Aussteller von Wertpapieren ist es nicht zu vermeiden, dass ungünstige Entwicklungen zu einem Vermögensverfall einzelner Aussteller führen. Dadurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, indem in Wertpapiere dieser Aussteller investierte Gelder nicht oder nur zum Teil zurückgezahlt werden. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße auch beim Erwerb von Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, da bei diesen Wertpapieren der Gesellschaft die Bewertungsgrundlage hinsichtlich eines bestehenden ausstellerbezogenen Risikos fehlt.

Daneben beinhaltet das Adressenausfallrisiko allgemein auch das Risiko der Partei insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies betrifft alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Soweit für das Sondervermögen Investmentfondsanteile erworben werden, ist zu berücksichtigen, dass die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken.
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien.
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Letzteres kann das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen. Das Marktrisikopotential darf bei maximal 200 % liegen.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Sondervermögens, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilspreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik ein nicht auszuschließendes Risiko erhöhter Volatilität auf, d.h. in kurzen Zeiträumen nach oben oder unten stark schwankender Anteilspreise.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Die Auflegung des Sondervermögens fiel mit der Erstellung dieses Verkaufsprospektes zusammen. Daher können noch keine Angaben über die bisherige Wertentwicklung gemacht werden. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein und bei mindestens 7 Jahren liegen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den Jahresberichten.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

(vom Anteilinhaber zu tragen)

Ausgabeaufschlag:	1,00 %
Rücknahmeabschlag:	wird nicht erhoben

Sonstige Kosten oder Gebühren

(vom Sondervermögen zu tragen)

Verwaltungsvergütung:	0,35 % p.a.*
Depotbankvergütung:	0,05 % p.a.* (mindestens € 10.000,00 p.a.)
Beratungs- oder Asset Management Vergütung:	0,60 % p.a.*

* Vierteljährliche Abrechnung. Es steht den Beteiligten frei, jeweils eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder auf die Berechnung zu verzichten.

Eine erfolgsabhängige Vergütung wird nicht berechnet.

Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerliche Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von € 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet werden;
- sonstige Aufwendungen, die unmittelbar dem Sondervermögen zuzuordnen sind;
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

Gesamtkostenquote (TER)

für das vergangene Geschäftsjahr :	noch nicht vorhanden
------------------------------------	----------------------

Ertragsverwendung

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Preisveröffentlichung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt und sind am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar. Außerdem werden die Preise regelmäßig auf der Website www.universal-investment.de veröffentlicht.

Besonderheiten und Kosten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile (Zielfonds) berechnet.

Erwerb und Veräußerung der Anteile

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden von der Depotbank, der Gesellschaft und den Vertriebsstellen entgegengenommen.

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Interne Revision.

Zusätzliche Informationen – Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte können jeweils kostenlos bei der Gesellschaft, der Depotbank und der Vertriebsgesellschaft angefordert werden. Sie können auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bezogen werden.

Kapitalanlagegesellschaft:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 7 10 43 - 0
Telefax: (069) 7 10 43 - 700

<http://www.universal-investment.de>

Depotbank

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg

Telefon: (040) 3 50 60 - 0
Telefax: (040) 35 21 32

Beratung/Vertrieb und Kontaktstelle

Weitere Informationen über das Sondervermögen finden Sie unter folgender Adresse:

Kroos Vermögensverwaltung AG
Weseler Straße 561
48163 Münster

Telefon: (0251) 28 90 91 - 0
Telefax: (0251) 28 90 91 - 20

<http://www.kroos-ag.de>

Abschlussprüfer

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile des Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 7 10 43 - 0
Telefax: (069) 7 10 43 - 700
<http://www.universal-investment.de>

**Kapitalanlagegesellschaft:
Universal-Investment-Gesellschaft mbH**



Fondspicker Global UI

**Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts
Ausführlicher Verkaufsprospekt
einschließlich Vertragsbedingungen**

Depotbank:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Vertrieb:

Kroos Vermögensverwaltung AG

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: (069) 2388-1907 oder -1906, Fax: (069) 2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: August 2007

Wertpapier-Kennnummer / ISIN:

A0MRAC / DE000A0MRAC3

Hinweis:

Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung werden regelmäßig in den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresberichten sowie in dem ausführlichen und dem vereinfachten Verkaufsprospekt (im folgenden „Verkaufsprospekte“) aktualisiert.

Auflegungsdatum: 22. August 2007

Inhaltsverzeichnis

A.	Kurzübersicht über die Partner des Fondspicker Global UI	3
1.	Kapitalanlagegesellschaft.....	3
2.	Depotbank.....	5
3.	Beratung und Vertrieb.....	5
4.	Abschlussprüfer.....	6
5.	Anlageausschuss.....	6
B.	Erläuterungen.....	7
1.	Grundlagen.....	7
2.	Kapitalanlagegesellschaft.....	8
3.	Depotbank.....	8
4.	Beratungsgesellschaft.....	9
5.	Sondervermögen.....	9
6.	Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen.....	9
7.	Anlageinstrumente im Einzelnen.....	10
	Wertpapiere.....	10
	Geldmarktinstrumente.....	11
	Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.....	12
	Bankguthaben.....	13
	Investmentanteile.....	14
	Anteile an Immobilien-Sondervermögen.....	14
	Derivate.....	15
	Optionsgeschäfte.....	16
	Terminkontrakte	16
	Swaps.....	16
	Swaptions.....	16
	Credit Default Swaps.....	16
	In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente.....	17
	OTC-Derivatgeschäfte.....	17
	Darlehensgeschäfte.....	17
	Pensionsgeschäfte.....	17
	Kreditaufnahme.....	18
8.	Bewertung.....	18
9.	Wertentwicklung.....	19
10.	Risikohinweise.....	19

11. Profil des typischen Anlegers.....	26
12. Anteile.....	26
13. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	26
14. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten.....	27
15. Verwaltungs- und sonstige Kosten.....	28
16. Teilfonds.....	31
17. Anteilklassen.....	31
18. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.....	31
19. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens.....	32
20. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens.....	32
21. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften.....	33
22. Auslagerung.....	40
23. Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer.....	40
24. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	40
25. Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.....	41
C. Allgemeine Vertragsbedingungen.....	44
D. Besondere Vertragsbedingungen.....	57
E. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte).....	67
F. Verkaufsbeschränkung.....	68

A. Kurzübersicht über die Partner des Fondspicker Global UI

1. Kapitalanlagegesellschaft

Name:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Hausanschrift:

Erlenstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 17 05 48
60079 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 7 10 43 - 0
Telefax: (069) 7 10 43 - 700

<http://www.universal-investment.de>

Gründung:

1968

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Handelsregister:

Frankfurt am Main (HRB 9937)

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

€ 10.400.000,00 (Stand: November 2006)

Haftendes Eigenkapital gemäß § 10 KWG:

€ 11.276.000,00 (Stand: Februar 2007)

Geschäftsführer:

Oliver Harth, Neu-Anspach

Markus Neubauer, Frankfurt am Main

Bernd Vorbeck, Elsenfeld (gleichzeitig auch Geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied der Universal-Investment-Luxembourg S.A.)

Aufsichtsrat:

Jochen Neynaber, Vorsitzender
Bankier i.R., Frankfurt am Main

Dr. Hans-Walter Peters, stellv. Vorsitzender
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG,
Hamburg

Dr. Alfred Junker
Persönlich haftender Gesellschafter der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA,
München

Horst Marschall
Mitglied des Vorstandes der Baden-Württembergische Bank, Stuttgart

Alexander Mettenheimer
Sprecher der Geschäftsleitung der Merck Finck & Co. oHG, München

Prof. Dr. Stephan Schüller,
Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

2. Depotbank

Name:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Hausanschrift:

Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg

Postanschrift:

Postfach 30 05 47
20302 Hamburg

Telefon: (0 40) 3 50 60 - 0

Telefax: (0 40) 35 21 32

<http://www.berenberg.de>

Rechtsform:

Kommanditgesellschaft

Handelsregister:

Hamburg (HRA 42659)

Haftendes Eigenkapital:

€ 140.113.000,00 (Stand: April 2006)

Persönlich haftende Gesellschafter:

Claus-G. Budelmann

Dr. Hans-Walter Peters

Guido M. Sollors

Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Joachim H. Wetzel

3. Beratung und Vertrieb

Name:

Kroos Vermögensverwaltung AG

Postanschrift:

Weseler Straße 561
48163 Münster

Telefon: (0251) 28 90 91 - 0

Telefax: (0251) 28 90 91 - 20

<http://www.kroos-ag.de>

Handelsregister:

Münster (HRB 5856)

Vorstand:

Georg Kroos

Bernd Hashemian

4. Abschlussprüfer

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

5. Anlageausschuss

Georg Kroos,
Kroos Vermögensverwaltung AG, Münster

Bernd Hashemian,
Kroos Vermögensverwaltung AG, Münster

Christian Rullkötter,
Kroos Vermögensverwaltung AG, Münster

Tom Wede,
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg

B. Erläuterungen

1. Grundlagen

Das Sondervermögen Fondspicker Global UI (im Folgenden das „Sondervermögen“) ist ein „Richtlinienkonformes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes. Es wird von der Kapitalanlagegesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH (im Folgenden „Gesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Vertragsbedingungen“, gemeinsam „Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Diese Vorschrift unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Verkaufsprospekte, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsgesellschaft oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de>.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann einen früheren Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bestimmen. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens 13 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frü-

hestens 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

2. Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der 1968 gegründeten Kapitalanlagegesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Sie ist eine Gemeinschaftsgründung deutscher Banken und Bankiers. Ihre Gesellschafterbanken sind die Baden-Württembergische Bank, Stuttgart (beteiligt über Bensel Verwaltungs- u. Beratungsgesellschaft für Vermögensanlagen mbH), Bankhaus Lampe KG, Bielefeld, Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main (beteiligt über Hauck & Aufhäuser Beteiligungsgesellschaft mbH), Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg, und Merck Finck & Co. oHG, München.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft darf seit 1968 Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Ferner darf die Gesellschaft auch Geldmarkt- (seit 30. August 1994), Investmentfondsanteil-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- und Altersvorsorge-Sondervermögen (jeweils seit 19. Oktober 1998) verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen sowie seit dem 5. August 2005 Gemischte Sondervermögen und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken verwalten.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und das haftende Eigenkapital gemäß § 10 KWG finden Sie im Abschnitt A „Kapitalanlagegesellschaft“ dieses Verkaufsprospektes.

3. Depotbank

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG mit Sitz in Hamburg als Depotbank beauftragt. Die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG ist eine Universalbank mit Schwerpunkt im Außenhandels-, Kredit- und Wertpapiergeschäft einschließlich Vermögensberatung und -verwaltung.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Die Gesellschaft ermittelt den Wert des Sondervermögens unter Kontrolle der Depotbank.

4. Beratungsgesellschaft

Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft. Für diese Aufgabe hat die Gesellschaft die Kroos Vermögensverwaltung AG, Weseler Straße 561, 48163 Münster, bestellt.

Die Beratungsgesellschaft erteilt der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Anlagebeschränkungen, die für das Sondervermögen bestehen, und der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften unverbindliche Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Anlage in Vermögensgegenständen und den Abschluss entsprechender Transaktionen. Zu diesem Zweck obliegt der Beratungsgesellschaft die Pflicht, alle hierfür relevanten Märkte und Vermögenswerte zu beobachten und zu analysieren.

Die Beratungsgesellschaft haftet der Gesellschaft für die Erfüllung dieser Pflichten, allerdings nicht für die Zweckmäßigkeit der Anlageempfehlungen sowie die Erreichung von Anlagezielen.

5. Sondervermögen

Das Sondervermögen wurde am 22. August 2007 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

6. Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen

Anlageziel

Die Anlagepolitik des Sondervermögens ist auf die Erzielung eines möglichst stetigen Wertzuwachses ausgerichtet

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Daneben ist die Anlage in allen sonstigen in den Vertragsbedingungen genannten Vermögensgegenständen zulässig. Die Gesellschaft erwirbt und veräußert die zugelassenen

Vermögensgegenstände nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten.

Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Anteilen an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt werden. Ein Aktienfonds ist ein Sondervermögen, das aufgrund seiner Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % Aktien erwirbt oder ausweislich des letzten Jahresberichtes und/oder Halbjahresberichtes überwiegend in Aktien angelegt hat.

Das Fondsmanagement konzentriert sich bei der Auswahl der Zielfonds insbesondere auf internationale, regionale bzw. in aussichtsreiche Länder/Branchen investierende Aktienfonds. Der Focus soll dabei auf Fonds mit einer längeren überzeugenden Historie liegen, die in den vergangenen Jahren stetig auf den Spitzenplätzen diverser Ranglisten rangiert haben. Darüber hinaus kann auch in viel versprechende Fonds investiert werden, die noch keine lange Historie aufweisen, deren Methodik oder deren Manager jedoch eine sinnvolle Portfoliobereicherung darstellen. Je nach Marktlage kann das Sondervermögen auch in Immobilien-, Renten- oder Geldmarktfonds angelegt werden.

Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien der Anlagepolitik kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Die Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Sondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Sondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Fondswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Sondervermögen investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe auch in diesem Abschnitt B „Risikohinweise“).

7. Anlageinstrumente im Einzelnen

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der im Anhang zu den Besonderen Vertragsbedingungen dieses Sondervermögens aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisier-

ten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente folgender Aussteller erworben werden:

1. vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
4. von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
5. von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
6. von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
7. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
8. von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2003 erstellt,

9. von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Nummer 6, 7 oder 8 erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
10. von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt.

Für sämtliche der genannten Geldmarktinstrumente oder deren Emittenten muss ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur z.B. mit „BBB-“ (Standard & Poor's) bzw. „Baa3“ (Moody's) und besser. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in den vorgenannten Nr. 1 bis 5 oder Nr. 7 bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 % des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Aussteller darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

In gedeckten Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in gedeckten Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 49 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Anteilen an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt werden. Ein Aktienfonds ist ein Sondervermögen, das aufgrund seiner Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % Aktien erwirbt oder ausweislich des letzten Jahresberichtes und/oder Halbjahresberichtes überwiegend in Aktien angelegt hat.

Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers erworben oder bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Insgesamt dürfen in solche Geldmarktinstrumente nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Beträgt das Eigenkapital des Unternehmens weniger als 25 Mio. Euro, oder genügt das Unternehmen nicht den Anforderungen des § 48 InvG, so dürfen nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Uni-

on oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die für Bankguthaben geltende Grenze anzurechnen.

Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen jedoch in Anteilen an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt werden. Ein Aktienfonds ist ein Sondervermögen, das aufgrund seiner Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % Aktien erwirbt oder ausweislich des letzten Jahresberichtes und/oder Halbjahresberichtes überwiegend in Aktien angelegt hat.

Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile. Die Anteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf diese Anlagegrenzen anzurechnen.

Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach dem Investmentgesetz erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Immobilien vorsehen:

- Mietwohngrundstücke,
- Geschäftsgrundstücke,
- gemischt genutzte Grundstücke,
- Grundstücke im Zustand der Bebauung,
- unbebaute Grundstücke,
- Erbbaurechte,
- Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie
- Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbau-rechts und Teilerbbaurechts.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Die Gesellschaft darf mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an einem Immobilien-Sondervermögen investieren. Sie darf insgesamt mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Immobilien-Sondervermögen investieren, und auch mehr als 25 % aller ausgegebenen Anteile eines Immobilien-Sondervermögens erwerben.

Derivate

Die Gesellschaft darf ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente), mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Anlageinstrumente, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Anlageinstrumente, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und sonstige Anlageinstrumente) dienen.
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Letzteres kann das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Durch den Einsatz von Derivaten kann das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich

aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an.

Derivate existieren in folgenden Grundformen:

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Sondervermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Sondervermögen eingesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Darlehensgeschäfte

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter

Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

8. Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen

oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Pensionsgeschäfte und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden zum Rücknahmepreis angesetzt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Werden Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

Werden für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des 17.00 Uhr-Fixings von The WM Company ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

9. Wertentwicklung

Die Auflegung des Sondervermögens fiel mit der Erstellung dieses Verkaufsprospektes zusammen. Daher können noch keine Angaben über die bisherige Wertentwicklung gemacht werden. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

10. Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das

Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Die Reihenfolge der in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken stellt keine Gewichtung dar. Die aufgeführten Risiken können unterschiedliche Auswirkungen auf das Sondervermögen haben.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch dazu führen, dass schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder erworben werden. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten.**
- **Unternehmensspezifische Entwicklungen.**
- **Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.**
- **Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.**
- **Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung).**
- **Das Sondervermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.**

Allgemeine Risiken

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Liquiditätsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Neben allgemeinen Marktrisiken besteht beim Erwerb von Wertpapieren ein ausstellerbezogenes Risiko. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Aussteller von Wertpapieren ist es nicht zu vermeiden, dass ungünstige Entwicklungen zu einem Vermögensverfall einzelner Aussteller führen. Dadurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, indem in Wertpapiere dieser Aussteller investierte Gelder nicht oder nur zum Teil zurückgezahlt werden.

Daneben beinhaltet das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) auch das Risiko der Partei insbesondere eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich

nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch in diesem Abschnitt B „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen unten unter Aussetzung der Rücknahme). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Erhöhte Volatilität

Das Auftreten von Volatilitäten des Sondervermögens, d.h. besonders hohen Schwankungen des Anteilspreises in kurzer Zeit, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht im Vorhinein abschätzbaren allgemeinen Marktgegebenheiten ab. Allerdings wird das Risiko von erheblichen Volatilitäten dadurch verstärkt, wenn bei den Anlageinstrumenten Schwerpunkte gebildet werden.

Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik ein nicht auszuschließendes Risiko erhöhter Volatilität auf, d.h. in kurzen Zeiträumen nach oben oder unten stark schwankender Anteilspreise.

Risiken im Zusammenhang mit Anlageobjekten

Risiken beim Erwerb von Aktien

Teil der Anlagestrategie des Sondervermögens ist der Erwerb von Aktien. Mit dem Erwerb von Aktien können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übrigen Gläubigern des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Insbesondere unterliegen Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

Risiken beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)

Mit der Investition in verzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Aufgrund der Anlagemöglichkeit des Sondervermögens in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Treten die bei der Verwendung von Derivaten erwarteten Marktentwicklungen nicht ein, kann dies einen Verlust zur Folge haben, der den in das Derivat investierten Betrag übersteigt.

Insbesondere ist der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des ei-

nem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken.
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien.

- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Besondere Länderrisiken

Aufgrund des sehr weiten Anlagerahmens ist es möglich, für das Sondervermögen Wertpapiere von Emittenten aus sich noch in der Entwicklung befindlichen Märkten zu erwerben. Werden solche Wertpapiere aufgrund der tatsächlichen Anlagepolitik schwerpunktmäßig erworben, können damit besondere Länderrisiken einhergehen, die in der Regel bei Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in weiter entwickelten Ländern nicht auftreten.

Diese besonderen Risiken können u.a. aus einem geringeren Schutzniveau der Anleger in diesen Ländern, ungünstigen politischen und gesellschaftlichen Umständen wie z.B. politische Einflussnahmen auf den Wirtschaftssektor, illiquideren Märkten und damit verbundener erhöhter Volatilität resultieren.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

11. Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein und bei mindestens 7 Jahren liegen.

12. Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilsscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

13. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mit Blick auf die Ausgabe von Anteilen besteht bei der Depotbank ein täglicher Orderannahmeschluss. Liegt der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss ein Kaufauftrag vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Ausgabepreis abgerechnet. Geht ein Kaufauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschiebt sich die Ausgabe und Abrechnung auf den nächsten Anteilpreis. Der Orderannahmeschluss kann bei der Depotbank erfragt werden.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Mit Blick auf die Rückgabe von Anteilen besteht bei der Depotbank ein täglicher Orderannahmeschluss. Liegt der Depotbank bis zum Orderannahmeschluss ein Verkaufsauftrag vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Rücknahmepreis abgerechnet. Geht ein Verkaufsauftrag erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so verschiebt sich die Rücknahme und Abrechnung auf den nächsten Anteilpreis. Der Orderannahmeschluss kann bei der Depotbank erfragt werden.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Abrechnung erfolgt spätestens an dem auf den Eingang des Kauf- oder Verkaufsauftrags folgenden Wertermittlungstag.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

Die Gesellschaft untersagt das sogenannte Market Timing oder sonstige auf kurzfristige Gewinne ausgerichtete Handelsstrategien. Wenn die Gesellschaft Grund zur Annahme hat, dass derartige kurzfristige Handelsstrategien mit spekulativem Charakter angewendet werden, behält sie sich vor, Anträge zur Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen abzulehnen.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens sind nicht zum (amtlichen) Handel an Börsen zugelassen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

14. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 1,0 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitungen und/oder auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

15. Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,35 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,05 % p.a. (mindestens € 10.000,00) p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Depotbank frei, für eine oder mehrer Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Depotbankvergütung abzusehen.

Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. In diesem Fall beträgt die aus dem Sondervermögen vierteljährlich zahlbare Vergütung der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft unabhängig von der Anteilkategorie 0,60 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilkategorien eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzu- sehen.

Eine erfolgsabhängige Vergütung wird nicht berechnet.

Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerliche Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von € 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet werden;
- sonstige Aufwendungen, die unmittelbar dem Sondervermögen zuzuordnen sind;
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;

- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). In der TER finden grundsätzlich sämtliche Kostenpositionen Eingang, die zu Lasten des Sondervermögens entnommen wurden, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Transaktionskosten sind solche Kosten, die dem Sondervermögen durch den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Depotbank und Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Gesellschaft, Depotbank und Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft können nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) verwenden, die sie im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleistete Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen.

Besonderheiten und Kosten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile (Zielfonds) berechnet.

Der Anleger sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass dem Sondervermögen beim Erwerb von anderen Investmentanteilen gegebenenfalls Ausgabeaufschläge beziehungsweise Rücknahmegebühren berechnet werden, die das Sondervermögen belasten. Neben diesen Kosten sind auch die für den jeweiligen Zielfonds anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen in Bezug auf Investmentanteile, in die das Sondervermögen investiert, mittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen. Das Sondervermögen darf auch in Investmentanteile anlegen, die eine andere Gebührenstruktur (z.B. Pauschalgebühr, erfolgsabhängige Vergütung) aufweisen oder für die zusätzliche Arten von Gebühren belastet werden dürfen.

Soweit ein Zielfonds direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen für den Erwerb oder die Rücknahme der Investmentanteile der Zielfonds keine

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu Lasten des Sondervermögens berechnen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

16. Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

17. Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Verschiedene Anteilklassen werden zunächst nicht gebildet.

Gemäß den Vertragsbedingungen des Sondervermögens ist die Bildung von Anteilklassen zulässig. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft zukünftig Anteilklassen zu eröffnen. Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse.

Im Falle der Bildung verschiedener Anteilklassen werden die bestehenden Anteilinhaber des Sondervermögens einer gemeinsamen Anteilklasse zugeordnet.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung), des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes sowie der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich. Die Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Anteilklasse werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

18. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht

werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Ertragsverwendung

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

19. Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von 6 Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bekannt gemacht.

20. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übernommenen Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des übernehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übernommenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

21. Kurzzangaben über die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger

Die nachfolgende Kurzzdarstellung der steuerlichen Vorschriften ist eine Zusammenfassung allgemeiner Natur und stellt keine konkrete Rechts- und Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird deshalb empfohlen, sich über seinen Steuerberater hinsichtlich seiner persönlichen steuerlichen Behandlung bei einer Anlage in diesem Sondervermögen beraten zu lassen.

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge dieses Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich € 801,00 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. € 1.602,00 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG)).

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen. Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile € 801,00 bei Einzelveranlagung bzw. € 1.602,00 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Gesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30 %. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Gesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommenssteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommenssteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Investmentanteile an einem Sondervermögen von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommenssteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 512,00, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Veräußerungsgewinnen aus Aktien in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen auf Anlegerebene bei Einzelunternehmern nur zur Hälfte abgezogen werden. Bei Körperschaften dürfen hingegen 5 % der steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge – wie beim Privatanleger – hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren). Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen auf Anlegerebene bei Einzelunternehmern nur zur Hälfte abgezogen werden. Bei Körperschaften dürfen hingegen 5 % der steuerfreien Dividenden nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Sondervermögens insgesamt negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit der Gewinn auf Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien entfällt (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur

Hälfte zu versteuern. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Dividenden, realisierten und nicht realisierten Gewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen auf Anlegerebene bei Einzelunternehmern nur zur Hälfte abgezogen werden. Bei Körperschaften dürfen hingegen 5 % dieser steuerfreien Beträge nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn börsentäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt des depotführenden Kreditinstituts/Kapitalanlagegesellschaft.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35 % abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Zinsabschlag 30 %. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Gesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer / Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten beziehungsweise einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Zwischengewinnbesteuerung

Seit 1. Januar 2005 kommt es wieder zur Besteuerung sog. Zwischengewinne. Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn beträgt 30 % bei Depotverwahrung bzw. 35 % bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommenssteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Frestellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen in § 2 Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführten in- und ausländischen Sondervermögen erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft macht sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Zinsinformationsverordnung

Zum 1. Juli 2005 ist die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Kraft getreten. Die ZIV (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38) soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 % (ab 1. Juli 2008: 20 % und ab 1. Juli 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit

der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in – und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

22. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Interne Revision.

23. Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Depotbank und der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main beauftragt.

24. Zahlungen an die Anteilinhaber/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank und der Vertriebsgesellschaft zu erhalten. Sie können auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.universal-investment.de> bezogen werden.

25. Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen

4Q-EUROPEAN VALUE FONDS UNIVERSAL
4Q-GROWTH-FONDS UNIVERSAL
4Q-INCOME FONDS UNIVERSAL
4Q-STRATEGIE FONDS UNIVERSAL
4Q-VALUE FONDS UNIVERSAL
ACATIS 5 STERNE-UNIVERSAL-FONDS
ACATIS AKTIEN GLOBAL FONDS UI
ACATIS AKTIEN EUROPA FONDS UI
AE&S Struktur Selekt UI
AF Vario Invest UI
AKTIEN GLOBAL GROWTH UI
AKTIEN GLOBAL VALUE UI
Alpha Centauri Strategie UI
Antecedo Universal Bond Profile Plus
BARDUSCH GEHRSTZ UNIVERSAL AKTIENFONDS
BERENBERG-BALKAN-BALTIKUM-UNIVERSAL-FONDS
BERENBERG-C CLASSIC-UNIVERSAL-FONDS
BERENBERG-EMERGING-UKRAINE-UNIVERSAL-FONDS
BERENBERG-HELLAS-OLYMPIA-FONDS UI
BERENBERG-SELECT INCOME-UNIVERSAL-FONDS
BERENBERG-SELECT INVEST-UNIVERSAL-FONDS
BERENBERG-UNIVERSAL-EURO-AKTIENFONDS
BERENBERG-UNIVERSAL-RENTENFONDS
BN & Partner Global Fonds-UI
BN & Partner US-Insight - UI
BW-RENTA-INTERNATIONAL-UNIVERSAL-FONDS
BW-RENTA-UNIVERSAL-FONDS
BW-WARTBERG-UNIVERSAL-FONDS
COLLEGIUM Portfolio II
CT-GLOBAL-FONDS UI
DAC-DYNAMIS-UNIVERSAL-FONDS
DAC-FONDS UI
DAC-KONTRAST-UNIVERSAL-FONDS
DAMM/RUMPF/HERING-UNIVERSAL-FONDS
Degussa Aktien Universal-Fonds
DEGUSSA BANK AKTIEN EURO-GLOBAL UI
DEGUSSA BANK-UNIVERSAL-RENTENFONDS
Degussa Renten Universal-Fonds
DWK Vermögensverwaltungsfonds Universal
FIAG-UNIVERSAL-DACHFONDS
FIDUKA-UNIVERSAL-FONDS I
FIVV-UNIVERSAL-FONDS
FIVV-Aktien-China-Select-UI
G & P UNIVERSAL AKTIENFONDS
GLOBAL BONDS UI
GLOBAL DEBT UI
GLOBAL MIXED UI
H&A Aktien Deutschland-UI
H&A Aktien Euroland UI

H&A Aktien Global-UI
 H&A Stiftungspool Universal Fonds
 H&A-UNIVERSAL-GELDMARKTFONDS
 Hansen & Heinrich Universal Fonds
 HIGH-DISCOUNTPORTFOLIO UNIVERSAL
 HLB-Universal-Strategiefonds TS
 HSH-Universal-Strategie plus-Fonds
 HOTCHKIS & WILEY US-VALUE UNIVERSAL-FONDS
 hp&p:\\-Euro-Select-Universal-Fonds
 HWG-FONDS
 JAPAN CB-UNIVERSAL-FONDS
 JOHANNES FÜHR-UI-AKTIEN-GLOBAL
 JOHANNES FÜHR-UNIVERSAL-RENTEN-GLOBAL
 JRS-GLOBAL OPPORTUNITIES-UNIVERSAL-FONDS
 JRS-INTERNATIONAL-UNIVERSAL-FONDS
 KE German Opportunities Fund - UI
 LAM-EURO-GELDMARKT-UNIVERSAL
 LAM-EURO-RENTEN-UNIVERSAL
 LAM-TOP COUNTRY-UNIVERSAL
 MAGRAL Kommunalfonds 1 Universal
 MERCK,FINCK-UNIVERSAL-RENTENFONDS
 Merck Finck Vario Aktien Renten UI
 MOBILITAS-UNIVERSAL-FONDS
 Moeller Mitarbeiter-Fonds Universal
 MORGEN EUROPA AKTIEN UNIVERSAL FONDS
 MORGEN-PORTFOLIO-UNIVERSAL-FONDS
 MÜNCHENER VEREIN UNIVERSAL CHANCE
 Multi Manager European Equities Universal Fonds
 Multi Manager Global Credits Universal Fonds
 Multi Manager Renten Europa - Total Return
 PEH EURO RENTEN STRATEGIE UI
 PEH-UNIVERSAL-FONDS VALUE STRATEGIE
 PLATINA-U.-RENTENFONDS-INTERNATIONAL
 PSM Global-Universal-Fonds
 quantumX Global UI
 RB Masterbond UI
 R+P UNIVERSAL-FONDS
 RR Analysis TopSelect Universal
 Sarasin-FairInvest-Bond-Universal-Fonds
 Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds
 StarCapital Universal Bondvalue
 STAR PORTFOLIO-UI-FONDS
 STRATEGIE-EURO-RENTEN-FONDS UI
 Tiberius Exploration Fund UI
 TRENDCONCEPT-UNIVERSAL-FONDS-AKTIEN-EUROPA
 TRENDCONCEPT-UNIVERSAL-FONDS-EU-BOND
 TREND-UNIVERSAL-FONDS-GLOBAL
 UBS (D) Floor Fund - (Germany) UI
 UNIVERSAL-FONDS-NRW
 Universal-Shareconcept-BC
 Wagner Universal Aktiv-Fonds
 WM AKTIEN GLOBAL UI-FONDS
 WM AKTIEN GLOBAL US\$ UI-FONDS
 WM HELIOS AMERIKA UI-FONDS

b) Altersvorsorge-Sondervermögen

UNIVERSAL-AS-FONDS I

c) Gemischte Sondervermögen

AE&S Substanz Selekt UI

AktivBasis

AktivBalance

AktivChance

E&G Multi Asset Fonds UI

KIRIX BEST ADVICE-INCOME-UI FONDS

Pfau-StrategieDepot UI

Hinzu kommen 246 Spezial-Sondervermögen.

C. Allgemeine Vertragsbedingungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der
UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,
Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für die von der Gesellschaft aufgelegten
Gemischten Sondervermögen, die nur in
Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten
„Besonderen Vertragsbedingungen“
gelten.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
- (2) Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

- (1) Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn,

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben werden.

§ 6 Geldmarktinstrumente

- (1) Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden
 - a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
 - e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
 - f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
 - g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
 - h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,
 - i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der

Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,

- j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt

und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.

- (2) Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Absatz 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden.

§ 8 Investmentanteile

- (1) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
 - diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i. S. v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

- (2) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 - 82 InvG erwerben, die keine Spezial-Sondervermögen sind.
- (3) Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (Zielfonds), erwerben. Die Gesellschaft darf nur in solche Zielfonds investieren, die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen. Anteile ausländischer Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

§ 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,

- b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
 - anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

- (1) Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen.
- (3) Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausge-

geben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

- (4) Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
- (5) Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
- (6) Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.
- (7) Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
 - von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

- (8) Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

- (9) Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

Die in Satz 1 bis 3 genannten Grenzen gelten nicht beim Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3. Eine Anlage in Zielfonds nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ist nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

- (1) Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.
- (2) Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
- (3) Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Absatz 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 13 Darlehen

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
- (2) Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
- (3) Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
- (4) Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
- (2) Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
- (3) Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- (4) Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

- (1) Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
- (2) Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
- (3) Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
- (4) Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
- (5) Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

- (1) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- (2) Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
- (3) Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
- (4) Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- (1) Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
- (2) Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
- (3) Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

- (1) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
- (3) Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
- (4) Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten

Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

- (1) Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
- (2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
- (3) Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
- (2) Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
- (4) Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
- (5) Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

D. Besondere Vertragsbedingungen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der
UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,
Frankfurt am Main
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
Gemischte Sondervermögen
Fondspicker Global UI,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt;
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- d) Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG;

- e) Derivate gemäß § 51 InvG;
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 1a Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente entsprechend.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Anteilen an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt werden. Ein Aktienfonds ist ein Sondervermögen, das aufgrund seiner Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % Aktien erwirbt oder ausweislich des letzten Jahresberichtes und/oder Halbjahresberichtes überwiegend in Aktien angelegt hat.
- (2) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen weitere Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden.

Die Gesellschaft kann dabei Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen erwerben. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

- (3) Das Sondervermögen darf bis zu 49 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Buchst. a) bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- (4) Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ möglich. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- (5) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
- (6) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entspre-

chend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

- (7) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Buchst. a), b), d) und f) für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Buchst. a), b) und f), anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Buchst. a), b) und f) aufzuführen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Buchst. a), b), d) und f), sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
 - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.
- (8) Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Buchst. a), b), d), e) und f) für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags

für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

- (9) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (10) Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- (11) Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.
- (3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- (4) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ist auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse zulässig; Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden dann ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
- (5) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem

Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- (2) Zur Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert jeder Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag von 1,0 % hinzugerechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (3) Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,35 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
- (2) Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von 0,05 % p.a. (mindestens € 10.000,00 p.a.) bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Depotbank frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Depotbankvergütung abzusehen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. In diesem Fall beträgt die aus dem Sondervermögen vierteljährlich zahlbare Vergütung der Beratungs- oder

Asset Management Gesellschaft unabhängig von der Anteilklasse 0,60 % p.a. bezogen auf den an jedem Ermittlungstag ermittelten Inventarwert des Sondervermögens. Es steht der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

- (4) Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
 - e) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - g) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerliche Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - h) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
 - k) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - m) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - n) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
 - o) Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von € 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren ratierlich belastet werden;
 - p) sonstige Aufwendungen, die unmittelbar dem Sondervermögen zuzuordnen sind;
 - q) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
 - r) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;

- s) Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - t) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern.
- (5) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Buchst. d) berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Ausschüttung der Erträge

Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Markt und der anderen organisierten Märkte gemäß § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- **Bosnien und Herzegowina** Banja Luka Stock Exchange
- **Kroatien** Zagreb Stock Exchange
- **Montenegro** Montenegro Stock Exchange
- **Russland** Russian Trading System Stock Exchange
Moscow Interbank Currency Exchange
- **Schweiz** SWX Swiss Exchange
- **Serbien** Belgrade Stock Exchange
- **Türkei** Istanbul Stock Exchange
- **Ukraine** PFTS Stock Exchange

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- **Ägypten** Cairo & Alexandria Stock Exchanges
- **Argentinien** Buenos Aires
- **Australien** Australian Securities Exchange (ASX)
- **Brasilien** Sao Paulo
Rio de Janeiro
- **Chile** Santiago
- **China** Hong Kong Stock Exchange
Shanghai Stock Exchange
Shenzen Stock Exchange
- **Indien** Bombay Stock Exchange (BSE)
National Stock Exchange of India (NSE)
Calcutta
Dehli
Madras
- **Indonesien** Jakarta Stock Exchange
- **Iran** Stock Exchange of Tehran
- **Israel** Tel-Aviv Stock Exchange
- **Japan** Tokyo
Osaka
Nagoya
Fukuoka
Sapporo
- **Kanada** Toronto
Bourse de Montréal

- **Kolumbien** Colombian Stock Exchange
- **Korea** Korea Exchange (Busan, Seoul)
- **Malaysia** Bursa Malaysia
- **Mauritius** Stock Exchange of Mauritius
- **Mexiko** Mexiko City
- **Neuseeland** New Zealand Exchange (NSX)
- **Peru** Lima
- **Philippinen** Philippine Stock Exchange
- **Singapur** Singapore Stock Exchange
- **Sri Lanka** Colombo Stock Exchange
- **Südafrika** Johannesburg (JSE)
- **Taiwan** Taipei
- **Thailand** Stock Exchange of Thailand
- **USA** American Stock Exchange (AMEX)
New York Stock Exchange (NYSE)
Pacific Stock Exchange
Philadelphia
Chicago
Boston
Cincinnati
International Securities Exchange (ISE)

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- **Japan** Over the Counter Market
- **Kanada** Over the Counter Market
- **Korea** Over the Counter Market
- **Schweiz** BX Berne eX-change
- **USA** NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich

E. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

Hinweis nach § 126 des Investmentgesetzes

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten und die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

F. Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile des Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.